

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Royal-Service GmbH,
Eugen-Friedl-Str. 4, 82340 Feldafing

§ 1

Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

1. Unsere AGB gelten für alle von uns zu erbringenden Wartungsleistungen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages.
2. Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.
3. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.
4. Die Wartungsarbeiten führen wir in den im Wartungsvertrag festgelegten Abständen aus.
5. Gegenstand unserer Leistungen ist unter anderem die Dienstleistungscoordination bezüglich der Umsetzung der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung.
6. Mit der Auftragserteilung von Einzelaufträgen, Einzelwartungsverträgen oder in Form von dauerhaften Rahmenwartungsverträgen beauftragt der Auftraggeber gleichzeitig das Labor Dr. Graner & Partner GmbH, Lochhausener Straße 205, 81249 München, mit der Erbringung der von der Trinkwasserverordnung in § 15 geforderten Leistungen während der Vertragslaufzeit. Dies gilt ebenfalls bei mündlich erteilten Aufträgen, unabhängig von der Untersuchungsart, wie z.B. der orientierenden Untersuchung oder Nachuntersuchungen. Für die Erbringung weiterer Leistungen gelten die Bestimmungen des Auftrags oder der Wartungs- bzw. Rahmenwartungsverträge.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein unverbindliches Angebot dar. Wir senden dem Auftraggeber unverzüglich einen Wartungsrahmenvertrag zu, der ein verbindliches Angebot darstellt. Der Vertrag

kommt zustande nach Zugang des vom Auftraggeber unterzeichneten Wartungsrahmenvertrages. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge durch uns sind freibleibend.

§ 3

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die im Wartungsrahmenvertrag festgelegten Vergütungssätze.
2. Die Vergütung ist jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung fällig und kostenfrei an uns zu entrichten.
3. Die Preise für unsere Leistungen werden im Wartungsrahmenvertrag festgelegt.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
5. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Wartungsgebühren entsprechend eingetretener Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt eine Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, steht dem Verbraucher ein Vertragsauflösungsrecht zu, wovon der Verbraucher innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe der Veränderung Gebrauch machen kann.

§ 4

Vertragsdauer – Kündigung

1. Dauer und Kündigungsrechte bezüglich unserer Wartungsrahmenverträge werden in Wartungsrahmenverträgen bestimmt. Ausnahmsweise gilt im Falle einer fehlenden vertraglichen Regelung folgendes:
 - Wartungsrahmenverträge werden für die Dauer eines Jahres geschlossen.
 - Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Partei spätestens mit dreimonatiger Frist vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.

- Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, die Vermögensauskunft nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 5 Haftung für Mängel

- Für etwaige Mängel leisten wir Gewähr durch Nachbesserung. Sofern die Nachbesserung fehlschlägt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Kündigung des Vertrages verlangen. Dies gilt auch, wenn wir die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigern.
- Das Recht auf Kündigung steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln gilt § 6.
- Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.

§ 6 Haftung für Schäden

- Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.
- Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

- Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

§ 7 Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung des Werklohns verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§ 8 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftraggeber gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 9 Erfüllungsort – Rechtswahl – Gerichtsstand

- Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung des Abs. 3 etwas anderes ergibt.
- Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

Stand 2012